



STATUTEN

Verein Familie-Träff Sumiswald-Wasen

Unter dem Namen Familie-Träff Sumiswald-Wasen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sumiswald. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein wurde 1990 gegründet.

1. Ziel und Zweck

Der Verein Familie-Träff Sumiswald-Wasen führt die Spielgruppe, die allen Kindern offensteht. Die Altersgrenze wird vom Vorstand bestimmt. Der Erfahrungsaustausch zwischen Eltern und Kindern soll durch die Spielgruppe und weitere Aktivitäten gefördert werden. Die Dorfkontakte, insbesondere auch zu Neuzuzügern, soll durch gezielte Anlässe gefördert werden. Das Angebot kann in Zusammenarbeit und unter Absprache mit anderen Organisationen und Vereinen zusammengestellt werden.

2. Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder auch nur ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag drei Jahre nacheinander nicht mehr bezahlt worden ist.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, unter Angabe des Zwecks, jederzeit einberufen werden. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- e) Nach Bedarf Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d. h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.

Einberufung der Hauptversammlung und Erstellung des Jahresberichtes, des Jahresprogrammes, der Jahresrechnungen und des Budgets.

Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.

Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.

Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 5'000.-. Vorstandsmitglieder haben eine Finanzkompetenz von CHF 500.-.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) BeisitzerInnen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand ernennt das OK Ferienpass und erstellt ein Pflichtenheft, welches die Aufgaben und Kompetenzen des OK Ferienpass sowie Rechte und Pflichten zwischen dem OK und dem Vorstand regelt. Im OK Ferienpass muss mindestens ein Mitglied des Vorstands Einsitz nehmen.

7. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.



Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 12. März 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

24. Oktober 2024, Sumiswald

Die Präsidentin:

C. Kuhl

Die Sekretärin:

S. Faerster
